

2. Die einstimmige Kommission schlägt Ihnen eine Motion vor, die zu einer Klärung und zu einer Verbesserung der heutigen Situation führen soll. Die Kommission anerkennt damit auch, dass der Vorstoss von Herrn Cavadini auf einige Schwachstellen der schweizerischen Berufsberatung, die der Bereinigung bedürfen, aufmerksam gemacht hat. Verlangt wird mit dieser Motion eine Teilrevision des Berufsbildungsgesetzes, die sich wohl auf die veränderten Zuständigkeiten abstützt, aber auch auf die bisherige Zusammenarbeit und dieser Rechnung trägt. Die Motion visiert drei Hauptziele an:

1. Es sollen die Voraussetzungen geschaffen werden, um mittels Mindestvorschriften des Bundes die von den Kantonen getragene Aus- und Weiterbildung gesamtschweizerisch gleichwertig zu gestalten. Hier wird also die Verantwortung der Kantone durchaus anerkannt und betont, aber es soll durch den Bund ein Minimalstandard gesetzt werden, der eben diese Gleichwertigkeit gewährleistet.

2. Information und Dokumentation sowie Forschung und Entwicklung im Bereiche der Berufsberatung sollen als eine gemeinsame Aufgabe von Bund und Kantonen wahrgenommen werden.

3. Es sind Vorkehrungen zu treffen, dass die Diplome der schweizerischen Berufsberaterinnen und Berufsberater auch international anerkannt werden können. Wir sind überzeugt – und mit uns ist es der frischgebackene Ehrenpräsident des Schweizerischen Verbandes für Berufsberatung, Kollege Carlo Schmid, dem ich zu dieser Ehre auch herzlich gratulieren möchte –, dass auf der solcherart erneuerten gesetzlichen Grundlage gewisse Lücken geschlossen und Schwachstellen behoben werden können – das müssen sie auch –, dass damit aber auch der hohe Standard der schweizerischen Berufsberatung weitergeführt, ja sogar noch ausgebaut werden kann. Das muss das Anliegen von uns allen sein.

M. Reymond: Je fais simplement remarquer que lorsque nous avons un rapport écrit, il n'est pas nécessaire de nous le lire, sinon à quoi peut servir de faire ce genre de rapport? Excusez-moi, Monsieur Onken, de cette intervention mais je tiens à répéter, pour la bonne marche des travaux de ce conseil et afin qu'il reprenne son rythme de travail d'autrefois, qu'on ne devrait pas lire un rapport écrit, chacun en ayant déjà pris connaissance; on gagne du temps en donnant tout de suite la parole à l'auteur de l'initiative. Merci, Monsieur le président, de m'avoir laissé apporter cette remarque avant de donner la parole à M. Cavadini.

M. Cavadini: Je comprends le plaisir qu'on a eu à revoir ce rapport; il était de qualité et nous en remercions la commission, mais, effectivement, nous en avons pris connaissance et je me bornerai à une brève déclaration.

Lorsque j'ai déposé cette initiative parlementaire, c'était dans le souci de pousser dans ses dernières conséquences la systématique politique et institutionnelle de la répartition des tâches entre la Confédération et les cantons. Au moment où la Confédération retirait financièrement son soutien à la formation de l'orientation professionnelle, réalisant au passage – ne soyons pas mesquins – une économie de quelque 12 millions de francs, il nous paraissait légitime que la compétence légale soit redonnée à ceux qui assuraient ce financement, donc aux cantons.

Aujourd'hui, ce thème est bien affaibli et la commission a examiné nos propositions. Nous avons admis une partie du raisonnement qui l'a conduite à suggérer, par le biais d'une motion, de reprendre deux des éléments de mon initiative.

Je suis ainsi partiellement satisfait et j'insiste pour que le troisième point de la motion soit l'objet d'un examen rapide, car la libre circulation des personnes exige une prise en compte de cette donnée qui n'a certainement échappé à personne.

En conclusion, je me rallie à l'idée d'une motion dont je crois savoir que le Conseil fédéral accepte sa transmission comme motion et non comme postulat.

Präsident: Herr Bundesrat Delamuraz hat mir mitgeteilt, dass der Bundesrat die Motion als solche annimmt.

Danioth: Ich möchte Ihnen die Zustimmung zur Kommissionemotion empfehlen.

Im Rahmen der Aufgabenteilung Bund/Kantone wurde bekanntlich die Berufsberatung als vorwiegend pädagogische und soziale Dienstleistung der Hoheit der Kantone unterstellt. Im Anschlussprogramm 1984 der Einsparungen im Bundeshaushalt wurden dann kurzerhand die Subventionsbestimmungen für den Betrieb der Berufsberatungsstellen aus dem Gesetz gestrichen. Auf der anderen Seite blieb insbesondere die Bestimmung im Berufsbildungsgesetz, dass die Kantone Berufsberatungen anzubieten haben. Dem Finanzverlust der Kantone von rund 12 Millionen Franken pro Jahr stand somit kein echter Substanzgewinn für den Föderalismus gegenüber.

Einer totalen Kantonalisierung erwachsen aber, je länger man die Konsequenzen dieser Einsparungsaktionen überdachte, Bedenken bildungs- und staatspolitischer Natur. Nicht zuletzt Vertreter von kleinen Kantonen haben vor unserer Kommission die Sorge geäußert, dass bei einer konsequenten und rücksichtslosen Kantonalisierung eine negative Auswirkung auf die Qualität der Ausbildung der Berufsberater und letztlich auf deren Berufstätigkeit nicht auszuschliessen sei. Der Leiter der Berufsberatung des Kantons Schwyz hat hier vor der Kommission eine eindrückliche Schilderung gegeben. Eine vollständige Kantonalisierung würde die Kantone der harmonisierenden Wirkung bundesrechtlicher Rahmenbedingungen berauben. Auch wenn sich die Kantone – vorab die kleineren – in Anlehnung an die Regionen der Erziehungsdirektorenkonferenz zu gemeinsamen Ausbildungslösungen zusammenschliessen würden, müsste mit erheblichen Unterschieden, mit Anerkennungsproblemen der Diplome, mit Lücken in der Fort- und Weiterbildung und auch mit Problemen im Einsatz der Berufsberater gerechnet werden. Das Gefälle unter den Kantonen würde also grösser und nicht kleiner. Einen qualitativen Rückschritt will aber niemand. Daher setzt die Motion und nicht die Initiative die richtigen Signale.

Der Bund soll sich auf den Erlass von Mindestvorschriften beschränken, diese aber immerhin weiterhin erlassen dürfen. Schliesslich ist die Berufsausbildung ja weitgehend vom Bund, von seinen Vorschriften selber beherrscht. Damit würden Konkordatslösungen der Kantone keineswegs überflüssig, im Gegenteil, sie würden geradezu gefördert. Ich meine, die Initiative Cavadini hat eine interessante bildungspolitische Standortbestimmung vorgenommen und eine Diskussion in unserer Kommission mit interessanten Hearings ausgelöst. Diese Beratungen haben zu unserer eigenen Kommissionemotion geführt, deren Annahme ich Ihnen nochmals empfehlen möchte.

Präsident: Die Kommission beantragt Ihnen, der parlamentarischen Initiative keine Folge zu geben, hingegen die Motion der Kommission zu überweisen.

Zustimmung – Adhésion

91.017

Entwicklungsländer. Zollpräferenzensystem Pays en développement. Système de préférences douanières

Botschaft und Beschlussentwurf vom 20. Februar 1991 (BBI I 1410)
Message et projet d'arrêté du 20 février 1991 (FF I 1342)

*Antrag der Kommission
Eintreten
Proposition de la commission
Entrer en matière*

Daniöth, Berichterstatter: Die Schweiz gewährt den Entwicklungsländern bekanntlich seit 1972 allgemeine Zollpräferenzen. Der letztmals um zehn Jahre verlängerte Zollpräferenzbeschluss läuft am 29. Februar 1992 aus. Der Bundesrat beantragt eine Verlängerung um fünf Jahre, weil im Lichte der Resultate der Uruguay-Runde und eventuell der EWR-Verhandlungen der Umfang der schweizerischen Zollpräferenzen geprüft werden muss. Die vom Bundesrat während der Geltungszeit getroffenen Massnahmen werden wie bisher jeweils in den halbjährlich erscheinenden Berichten über zolltarifrische Massnahmen dem Parlament unterbreitet. Dieses entscheidet dann darüber, ob die Massnahmen in Kraft bleiben können oder nicht.

Mit der Gewährung von Zollpräferenzen an die Entwicklungsländer durch die Industrieländer sollen bekanntlich die Importe von verarbeiteten Produkten aus den Entwicklungsländern gefördert werden, damit sich diese Länder von ihrer Abhängigkeit von den Rohstoffen befreien können. Aufgrund dieser Idee entwickelte die Uno-Konferenz für Handel und Entwicklung (Unctad) das seit 1972 bestehende allgemeine Zollpräferenzensystem (APS). Dieses System berücksichtigt die unterschiedlichen Interessen der Industrieländer und deren Zollschutzsysteme. Das APS besteht somit aus einer Reihe von nationalen Schemen, die auf gemeinsamen Zielen und Prinzipien aufgebaut sind. Diese Schemen sind alle als einseitige und autonome Massnahmen konzipiert. Die Eingliederung des APS in das multilaterale Handelssystem erforderte eine Ausnahme von den Gatt-Satzungen im Zusammenhang mit der Meistbegünstigungsklausel.

Die Industrieländer wurden ermächtigt, die Entwicklungsländer bevorzugt zu behandeln, ohne diese Vorzugsbehandlung auch den anderen Vertragsparteien zugestehen zu müssen. Als langfristiges Ziel wird aber die völlige Integrierung der Entwicklungsländer in das internationale Handelssystem angestrebt. Die Ausgangsquote, das heisst der Teil der Importe mit möglichen APS-Zollvergünstigungen, für den effektiv Präferenzen verlangt und erteilt wurden, ist bezüglich der Schweiz mit einer seit 1972 unverändert gebliebenen Ausnützungquote zwischen 35 und 40 Prozent die niedrigste aller OECD-Länder. Dies ist einerseits darauf zurückzuführen, dass unser Land bedeutende Importe an Metallen und Edelsteinen tätigt, die wohl von einer präferentiellen Behandlung profitieren könnten, welche aber in Anbetracht der unbedeutenden Zollbelastung – weniger als ein halbes Prozent – nur selten verlangt wird. Schliesst man diese Importe aus, bewegt sich die Ausnützung in der Grössenordnung von 65 Prozent, eine Quote, die durchaus mit jener der Mehrheit der OECD-Länder vergleichbar ist. Zudem weist die Schweiz für Industrieprodukte von allen OECD-Ländern die – handelsanteilmässig gewichtet – niedrigste durchschnittliche Zollbelastung auf: 2,2 Prozent vor der Uruguay-Runde.

Das schweizerische Präferenzensystem wird in erster Linie auf die Industriegüter der Kapitel 25 bis 99 des Gebrauchszolltarifes angewendet. Ausnahmen bestehen bei jenen Produkten, bei denen die Entwicklungsländer besonders wettbewerbsfähig sind. Bei diesen Produkten beträgt der präferentielle Zollansatz 50 Prozent des Normaltarifes. Die Schweiz ist das einzige Land, welches in seinem Präferenzensystem keine mengenmässigen Beschränkungen oder den Ausschluss von Textilien und Bekleidungen vorsieht.

Obwohl die Wirkung der Zollpräferenzen begrenzt ist, denkt kein einziges Industrieland daran, die Zollpräferenzen in naher Zukunft ausser Kraft zu setzen. Die Gewährung von Zollpräferenzen ist mit Einbussen bei den Zolleinnahmen verbunden. Von 1972 bis 1984 belief sich der kumulierte Einnahmefall auf immerhin fast 300 Millionen Franken, auf genau 295,5 Millionen Franken. Die Verlängerung des Präferenzenschemas bedingt keine zusätzliche Verminderung der Zolleinnahmen. Die Verlängerung des Präferenzensbeschlusses hat keine Erhöhung des Personals zur Folge. Die Ausführung des Präferenzensbeschlusses obliegt ausschliesslich dem Bund.

Die einstimmige Kommission beantragt Ihnen, auf die Vorlage einzutreten und dem Bundesbeschluss über die Gewährung von Zollpräferenzen zugunsten der Entwicklungsländer zuzustimmen.

*Eintreten wird ohne Gegenantrag beschlossen
Le conseil décide sans opposition d'entrer en matière*

Gesamtberatung – Traitement global du projet

**Titel und Ingress, Ziff. I, II
Titre et préambule, ch. I, II**

*Gesamtabstimmung – Vote sur l'ensemble
Für Annahme des Entwurfes*

17 Stimmen
(Einstimmigkeit)

An den Nationalrat – Au Conseil national

*Schluss der Sitzung um 10.00 Uhr
La séance est levée à 10 h 00*

Entwicklungsländer. Zollpräferenzensystem

Pays en développement. Système de préférences douanières

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1991
Année	
Anno	
Band	III
Volume	
Volume	
Session	Sommersession
Session	Session d'été
Sessione	Sessione estiva
Rat	Ständerat
Conseil	Conseil des Etats
Consiglio	Consiglio degli Stati
Sitzung	08
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	91.017
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	13.06.1991 - 08:00
Date	
Data	
Seite	493-494
Page	
Pagina	
Ref. No	20 020 212